

170

1743

CIRCULAIR-ORDRE

VOR ALLE

CHEFS

UND

COMMANDEURS

DERER REGIMENTER,

BATAILLONS,

UND

GARNISONS,

IM FALL

Das ein OFFICIER DESERTIRET oder ausbleibet:

Wie so denn wieder denselben zu verfahren, und daz im Fall er auf vorgehender dreymahliger citation nach Kriegs Manier sich nicht gestellet, sondern ungehorfamlich ausbleibet über ihm gesprochen und dessen Bildniz am Galgen gehänget werden soll &c.

Auf Seiner Königlich Majestät in PREUSSEN allergnädigsten Special Befehl im Druck Publiciret Damit jedermann sich darnach achten könne.

De Dato Berlin, den 12. Junii 1743.

ZU GELDERN

Gedruckt bey dem Königlich PREUSSISCHEN privilegierten Buchdrucker H. F. KORSTEN.

entfangen den 19 Julij 1743 in is gepublicirt
affigert den 21 Julij 1743



19
 19
 19
 19



Achdem Seine KÖNIGLICHE
 Majestät in Preussen, &c. &c. Unser
 allergnädigster Herr, zu Dero Misver-
 gnügen angemercket, das seit einiger
 Zeit die Defertiones einiger Officiers
 gemeiner worden, als solches sonsten
 geschehen, und von Leuthen dergleichen Standes ver-
 muhtet werden können, da dieselbe ihr Tractament
 richtig bekommen, solche Defertiones aber nur ins ge-
 mein aus vorher übel geführtem Wandel, gemachten
 Schulden, und anderer Liederlichkeit herrühren; Als ha-
 ben Seine Königliche Majestät nöhtig gefunden, durch
 diese Circulair-Ordre an alle Regimente, Bataillons und
 Guarnisons nicht nur mit allergnädigster Ermahnung
 zur beständigen Treue, solchem Unwesen zu steuern,
 wodurch die Officiers sich selbst in Schimpf und Schaden
 bringen, das sie hernach ihre Bosheit und Uebereilung
 öfters zu spät bereuen, auch ihren Eltern und Anver-
 wandten Verdrus und Hertzeleid veruhrfachen, son-
 dern auch Dero höchstes Misfallen, und Ungnade, die
 unausbleibliche Straffe, und wie in solchen Fällen der
 Proceß zu machen, und die Straffe zu exequiren, hier
 durch bekandt zu machen.

19 19 21

Wenn nun ein Officier, welches Standes und Herkommens er seyn möchte, in Fried und Krieges-Zeiten, entweder vom Regiment boshaffter weise sich absentiret, oder aber, wenn er auf Commando geschickt, oder beuhraubet worden, muhtwilliger weise ausbleibt, so soll der Commandeur des Regiments, wenn er weiß, wo er anzutreffen, ihme ohne Zeit-Verlust schreiben, sich binnen gewisser Zeit, so nach Entlegenheit des Orts zu determiniren ist, bey dem Staab einzufinden, oder zu gewärtigen, das er nach Krieges Manier citiret werde, und wenn er sodann zur gesetzten Zeit, sich nicht einfindet, er mag antworten oder nicht, es mag das Schreiben an ihm zurecht gekommen seyn oder nicht, und wann auch an ihm, weil der Ort seines Auffenthalts nicht bekannt, nicht hätte geschrieben werden können, welches jederzeit bey denen Actis zu notiren ist; So soll er als ein Deserteur von 14. zu 14. Tagen dreymahl sowohl im Staabs-Quartier, als auch in denen 2. nächsten Garnisonen nach Krieges-Gebrauch und nach Unterscheid durch den Trommel-Schlag, oder Paucken oder auch Trompeten-Schall, citiret werden.

Wenn er nun sich nicht einfindet, noch auch eine zu recht beständige Ursache seines Auffenbleibens e. g. Kranckheit, vorstellet, bescheiniget und sich wieder einzufinden verspricht, welchen falls an Seine Königliche Majestät davon zu berichten ist, sondern ungehorsamlich ausbleibt, so soll in Contumaciam über ihn, durch ein vereydetes Krieges-Gericht gesprochen, und dessen Bildnis nebst Beysetzung seines Namens und Verbrechens an den Galgen gehangen, und das solches geschehen sey, in seinem Vaterlande, von dem Regiment bekandt gemacht werden; Wie dann auch dergleichen Verbrecher aller Ehren und Würden verlustig geachtet, und alle sein Vermögen gegenwärtiges und künftiges confisciret werden, und der Invaliden-Casse anheim fallen soll, weshalb auch, so bald als ein Officier defertiret oder ausbleibt, sofort mit Anzeige dessen Vaterlandes, Geburths-Ortes, Eltern, oder nächsten Verwandten, auch des Vermögens, so viel davon dem

Regiment bewußt, unter Adresse an das General-Auditoriat berichtet werden soll, damit sowohl wegen Annotation und Confiscation des Vermögens an die Landes-Regierung, worunter solches befindlich, als sonst nöthige Verfügung gemacht, auch denen nächsten Anverwandten angedeutet werden könne, daß sie an dergleichen ihnen unwürdigen Menschen keinen weiteren Antheil nehmen, und denselben unter keinen Prætext bey schwerer Straffe weder Geld noch sonst etwas zusenden sollen.

Es haben auch die sämtliche hohen und niedrigen Collegia und jedermann in Seiner Königlichen Majestät Landen sich hiernach zu achten, und in vorkommenden Fällen, in Conformität dieses allergnädigsten Befehls gehörige Verfügung zu machen, zu welchem Ende derselbe gedruckt nicht nur der Generalität, Chefs und Commandeurs derer Regimenter, Bataillons und Guarnifons, sondern auch denen Landes-Regierungen, Krieges- und Domainen-Cammern, auch andern Collegiis gewöhnlicher maassen zur Publication zugesendet worden. Signatum Berlin den 12. Junii 1743.

Friderich.

